

MediGene AG, Martinsried/München

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.
2. Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und Satzung. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch Rat zu unterstützen und die Ziele des Unternehmens zu fördern. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit prüfen.

§ 2 Corporate Governance Richtlinien

Der Aufsichtsrat soll einmal jährlich einvernehmlich mit dem Vorstand Corporate Governance Richtlinien festlegen. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sollen sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten.

§ 3 Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlversammlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, in der Regel über den Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende von dem Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, informiert wird, soll er den Aufsichtsrat informieren und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 4

Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) mindestens zwei Mal pro Kalenderhalbjahr am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.
2. Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrats Beschlüsse zu fassen, müssen unbeschadet § 110 Abs. 1 AktG zwischen der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind, und dem Sitzungstag mindestens vierzehn Tage liegen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) oder per Telefon unter der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder E-Mail einberufen. Für konstituierende Aufsichtsratssitzungen (nach der Hauptversammlung) bedarf es keiner gesonderten Einladung.
3. Sitzungen sollen mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten werden (Präsenz Sitzungen). Dies gilt insbesondere für Sitzungen im Sinne des Absatz 1 sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll. Sitzungen können jedoch auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Es sind auch Kombinationen von Präsenz- und Telefonsitzungen möglich, soweit einzelne Mitglieder an der persönlichen Teilnahme verhindert sind.
4. Die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger vergleichbarer Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet und ihm kein Mitglied widerspricht. Durch telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats nachträglich schriftlich in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden benannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die

Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls der Vorsitzende verhindert nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Diese Grundsätze gelten auch bei Wahlen. Im Falle eine Beschlussfassung nach Absatz 4 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
9. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
10. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Erweiterung um , Sachverständige und Auskunftspersonen

Die Aufsichtsratsmitglieder können verlangen, dass Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände Tagesordnung hinzugezogen werden.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht und Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so bedarf es hierzu vorab der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
3. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfalle etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und sämtliche anderen im Zusammenhang mit der Gesellschaft

gefertigten Berichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann und soll nach Maßgabe der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens Ausschüsse bilden. Es soll ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet werden, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung für den Abschlussprüfer befasst. Im übrigen entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Ausschüsse eingerichtet werden.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und durch besondere Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats übertragenen Funktionen. Sofern durch Beschluss des Gesamtaufsichtsrats festgelegt, ersetzen die Beschlüsse der Ausschüsse in den gesetzlichen Grenzen des § 107 Abs. 3 AktG einen Beschluss des Gesamtaufsichtsrats und haben bindende Wirkung.
3. Der Aufsichtsrat bestellt jeweils ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Sofern Ausschüsse gebildet sind, die die Vorstandsverträge behandeln oder die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten, soll der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender dieser Ausschüsse sein. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.

§ 8 Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen, jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

§ 9
Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 10
Niederschrift

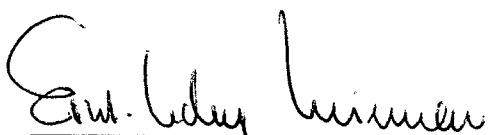
Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern auszuhändigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 13. Oktober 2008 gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Martinsried/München, den 13. Oktober 2008

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates:


Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker